



Der Fraktionsvorsitzende  
Bernhard Osterwind  
Bergstr. 13, 40699 Erkrath  
Tel.: 02104/46506  
e-mail: [bmu@bmu-erkrath.de](mailto:bmu@bmu-erkrath.de)

02.06.2021

An den  
Vorsitzenden des Betriebsausschusses  
Herrn Helmut Rohden

Antrag  
der BmU-Fraktion  
zu TOP 5 der 2. Sitzung des Betriebsausschusses am 09.06.2021

Sehr geehrter Herr Rohden,  
die Fraktion der BmU beantragt zu TOP 5 der v. g. Sitzung des BA:

„Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat, die 8. Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 auf der Grundlage der Anlage 1 zur Beschlussvorlage 169/2021 vom 06.05.2021 hilfsweise mit folgenden Änderungen zu beschließen:

a) Nach § 9 Abs.2 Satz 3 wird zusätzlich eingefügt:

„Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass der Aufwand einer Installation der in den jeweils gültigen Regelungen ( Richtlinien ) als Standard vorgesehenen Wasserzähler- Einbaugarnitur im Haus des Gebührenpflichtigen unzumutbar hoch wäre, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Ausnahmefall auch die Installation von Zapfhahnzählern mit den zur Vermeidung von Missbrauch etwa erforderlichen Auflagen zuzulassen.“

b) Der nächstfolgende Satz 5 ( Satz 4 alt ) lautet:

„Der Einbau und die Wartung des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen über einen von diesem direkt zu beauftragenden konzessionierten Fachbetrieb.“

c) Der drittletzte Satz ist in Rückkehr zu der bisher geltenden Fassung wie folgt abzuändern:

„Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag ( auch per Email und/oder Telefax) bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen.“

d) Der letzte Satz ist entsprechend der bisher geltenden Fassung dem geänderten Termin ( 15.01. des nachfolgenden Jahres) anzupassen.

## Begründung

Bedauerlicher Weise konnte sich die Verwaltung nicht zu einer bürgerfreundlichen Lösung durchringen, wie sie z.B. in Hilden und Wuppertal praktiziert werden.

Auch wurde der Antrag der BmU zum gleichen Thema vom 17.12.2020 (!) den Ausschussmitgliedern in der Einladungsfrist zunächst nicht vorgelegt. Dazu bedurfte es erst der „Erinnerung“ durch die BmU, ein Verfahren, wie es auch in anderen Fällen gehandhabt wurde.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung irritiert, wenn sie damit begründet wird, „der steigende Bedarf an der Gartenbewässerung führe bei den Beteiligten zu Überlegungen zur Vereinfachung des Ablaufs“. Mit dieser Begründung wird nicht nur das diesseitige Schreiben der Fraktion vom 17.12.2020 ignoriert, sondern das eigentliche Problem ausgeblendet.

Die bisherigen Regelungen hatten immer dann, wenn der Aufwand für die in den Richtlinien vorgegebene Standard-Einbaugarnitur unzumutbar hoch war, eine Abwehr- und Vermeidungsfunktion zum Nachteil des Gebührenpflichtigen, indem dem Beitragspflichtigen trotz nachweisbarer Bewässerung seiner Gartenfläche (und zusätzlich u. U. sogar städtischer Grünflächen) Beitragszahlungen zur Abwassergebühr ohne entsprechende Gegenleistung abverlangt wird.

Der Gebührenpflichtige hat einen grundgesetzlich geschützten Anspruch, nachweisbare Schwundwassermengen absetzen zu können. Hier geht es also nicht etwa – wie in der Beschlussvorlage unterstellt - um eine Art Wohltat, die sich die Gemeinde nach freier Entscheidung satzungsmäßig „vorbehält“. Es ist deshalb auch falsch und rechtswidrig, diese Problematik den „jeweils gültigen Regelungen,“ der Abwasserbetriebe zu unterstellen. Die jeweils gültigen Regelungen/ Richtlinien werden von der Gemeinde im Rahmen der Satzung frei gestaltet. Fehlt die Zulassung von Zapfhahnzählern in der Satzung, fehlt die entsprechende Bindung der Gemeinde. Die Formulierung, „die Gemeinde kann den Gebührenpflichtigen bei der Abrechnung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen dazu auffordern, einen Wasserzähler nach den jeweils gültigen Regelungen einzubauen“ ist intransparent und lässt alles offen. Wird, wie von der Stadt verstärkt erbeten, öffentliche Grünfläche ( Bäume und Beete) von Bürgern betreut, so wird die damit verbundene Wasserschwundmenge von den Satzungsbestimmungen nicht erfasst. Geregelt wird in § 9 Abs.2 der Satzung zwar der Fall, dass „im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar“ ist. Soweit ein Zapfhahnzähler montiert werden kann, ist dieser Zählereinbau technisch möglich und auch zumutbar - also gerade nicht der in der Satzung geregelte „Einzelfall“. Wird der grundgesetzlich geschützte Anspruch des Bürgers auf Gleichbehandlung bei der Absetzung von Schwundwasser ernst genommen, so bedarf die Beschlussvorlage u. E mindestens folgender Nachbesserung:

Zu a) In der Beschlussvorlage wird zu Recht ausgeführt, dass die Möglichkeit zur Installation eines Zapfhahnzählers als Ausnahmefall nicht vorgesehen und geregelt sei. Das ist aus den vorgenannten Gründen nachzuholen und darf nicht den „jeweils geltenden Regeln“ überlassen werden. Die Formulierung in der Beschlussvorlage, dass sich der Abwasserbetrieb bei „deutlich zu hohem Aufwand“ eine Ausnahmeregelung vorbehalte, spricht für sich. Ist der Aufwand allein schon „zu hoch“, so gibt es keinen Ermessensspielraum mehr. Warum und für wen muss die Unzumutbarkeit

dann zusätzlich noch „deutlich zu hoch“ sein? Solchen Vorbehalten muss die Satzung begegnen, indem die Problematik des Zapfhahnzählers im Grundsatz ausdrücklich als zulässiger Ausnahmefall in die Satzung aufgenommen wird, auch wenn sich naturgemäß im Einzelfall ein Auslegungs- und Beurteilungsspielraum nicht vermeiden lässt.

Zu b) Die beantragte Ergänzung dient der Klarstellung und Festlegung, sodass die Abwasserbetriebe diese für Gebührenpflichtige und konzessionierte Fachfirmen wichtige Verfahrensweise nicht ohne entsprechende Satzungsänderung, etwa durch bloße Änderung der Richtlinien, wieder umwerfen können.

Zu c) und d) Die geänderte Fassung sieht vor, dass Schwundwasser nunmehr „ bis zum 15.09. des Jahres „ geltend zu machen sei, danach finde eine Berücksichtigung nicht mehr statt“. Unklar ist, innerhalb welchen Jahres das Schwundwasser geltend zu machen ist. Soll die Geltendmachung bis zum 15.09. des Folgejahres erfolgen, könnte die Schwundmenge nicht mehr in der regulären Jahresabrechnung berücksichtigt werden. Soll das Schwundwasser bis zum 15.09. des laufenden Abrechnungsjahres geltend gemacht werden müssen, wäre das Schwundwasser in der Zeit vom 16.09. bis zu 31.12. des Abrechnungsjahres ausgeschlossen. Das ist sicherlich nicht gewollt. U.E. spricht deshalb insoweit alles dafür , es bei der bisherigen Terminierung zu belassen.

Ergänzend nehmen wir auf unser Schreiben vom 17.12.2020 Bezug, welches nicht rechtzeitig aber aufgrund unserer Beschwerde nachträglich Eingang in die Sitzungsvorlage gefunden hat. Bei diesem Schreiben handelt es sich auch nicht um eine „Anfrage“, wie es in Vorlage 188/2021 unten bezeichnet wird, sondern um einen Antrag.

Zitat aus Vorlage 188/2021:

„Die sogenannten Zapfhahnzähler sind in der Richtlinie der Stadtwerke, die die technischen Vorgaben beinhaltet, explizit nicht zugelassen.“

Genau das ist ja der Grund unserer Ausarbeitungen. Wir wollen wie in anderen Kommunen die Zulassung der Zapfhahnzähler und sehen darin, wie in anderen Städten, weniger ein Gerechtigkeitsproblem. Letzteres stellte sich sehr wohl in der Gebührenerhebung durch fehlerhafte Flächenberechnung dar. Das über 10 Jahre!

Osterwind

Spiritus